OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-450308/5/HW

Datum:
Linz, 9. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A M S, S, W, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. W F, K, W, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde A, datiert mit 27. September 2017, betreffend ein Nachsichtsverfahren,

zu Recht:

I. Es wird der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass dieser wie folgt lautet: "Die Berufung von A M S vom 2. August 2017 wird als unzulässig zurückgewiesen."

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Schreiben vom 10.1.2017, adressiert an die Marktgemeinde A, wurden ein Einheitswertbescheid und Grundsteuermessbescheid vom 22.12.2016 vorgelegt und ausgeführt, dass betreffend die Liegenschaft von A M S (EZ 58, KG 42142) vom Finanzamt der Grundsteuermessbetrag mit € 0,00 bzw. € 0,32 festgesetzt worden sei. Weiters wurde vorgebracht, dass – obwohl die Liegenschaft bereits im Jahr 2002 in eine forstwirtschaftliche Fläche umgewidmet worden wäre – unverändert die für Bauland vorgesehene Grundsteuer B vorgeschrieben und auch entrichtet worden wäre. In diesem Schreiben wird der Antrag gestellt, die für den Zeitraum 2002 bis 2010 vorgeschriebene Grundsteuer B unbedingt nachzusehen und zu refundieren. Dies wird damit begründet, dass die Vorschreibung der Grundsteuer B für eine landwirtschaftlich gewidmete Fläche im Sinne von § 236 BAO unbillig sei.

I.2. In weiterer Folge erging ein mit 29.6.2017 datiertes Schreiben, welches unter anderem folgenden Inhalt aufweist:

„Herrn
RA Dr. W F
K
W

Antrag gemäß § 236 BAO vom 10.01.2017

A-M S - EZ 58 KG N

Sehr geehrter Herr Dr. F!

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 13.06.2017 mit Ihrem Antrag vom 10.01.2017 gemäß § 236 BAO für die EZ 58 KG N befasst und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

Gemäß § 236 BAO können fällige Abgabenschuldigkeiten auf Antrag des Abgabenpflichtigen ganz oder zum Teil durch Abschreibung nachgesehen werden, wenn ihre Einhebung nach der Lage des Falles unbillig wäre. Diese Regelung findet auch auf bereits getätigte Abgabenschuldigkeiten sinngemäß Anwendung.

Dabei ist aber folgendes zu beachten:

Gemäß § 236 BAO ist zwischen Unbilligkeit und Nachsicht zu unterscheiden. Die Unbilligkeit, die keine Ermessensfrage darstellt, sondern die Auslegung eines bestimmten Gesetzesbegriffes bedarf, ist grundsätzlich in eine persönliche und in eine sachliche Unbilligkeit zu prüfen. Eine persönliche Unbilligkeit ergibt sich aus der wirtschaftlichen Situation des Antragstellers, wenn ein wirtschaftliches Missverhältnis zwischen der Einhebung der Abgabe und den im Bereich des Abgabepflichtigen entstehenden Nachteilen besteht. Eine solche Unbilligkeit wird stets gegeben sein, wenn die Einhebung die Existenz des Abgabepflichtigen oder seiner Familie gefährdet. Bei der sachlichen Unbilligkeit der Abgabeneinhebung ist im Einzelfall bei Anwendung des Gesetzes ein vom Gesetzgeber offenbar nicht beabsichtigtes Ergebnis eingetreten, sodass es zu einer anormalen

Belastungswirkung und zu einem atypischen Vermögenseingriff kommt. Solche Unbilligkeiten liegen etwa bei einer nicht gewollten Doppelbesteuerung vor oder wenn ein Rechtsirrtum durch die Abgabenbehörde vorliegt.
In dieser Angelegenheit liegt aber weder eine sachliche noch eine persönliche Unbilligkeit vor, sodass in Folge die Gemeinde nicht über eine Nachsichtsbewilligung zu entscheiden hat.
Würde man dennoch eine Unbilligkeit bejahen, so ist das bisherige steuerliche Verhalten des Abgabepflichtigen zu berücksichtigen. Hierbei wurde festgestellt, dass Frau A-M S - trotz Erhalt (RSb-Übernahmebestätigung vom 07.12.2001) der Änderung des Flächenwidmungsplanes - keine Schritte setzte, um einen verminderten Einheitswertbescheids zu beantragen, der ihre Steuerschuld von Beginn an gemindert hätte.
Es wird daher das Nachsichtsbegehren abgewiesen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dieses Schreiben wurde von der Bürgermeisterin nach der Grußformel „Mit freundlichen Grüßen“ ohne Hinweis auf den Gemeindevorstand unterfertigt und enthält keine Rechtsmittelbelehrung.

I.3. Mit Eingabe vom 2.8.2017 wurde von A M S, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. W F, eine Berufung eingebracht, wobei in der Berufung beantragt wird, „den angefochtenen Bescheid vom 29.06.2017 auf[zu]heben und die Angelegenheit [...] zurück[zu]verweisen“ bzw. in eventu „den angefochtenen Bescheid [...] ab[zu]ändern“.

I.4. Mit dem angefochtenen Bescheid des Gemeinderates wird der Berufung vom 2.8.2017 nicht Folge gegeben und es wird die Berufung als unbegründet abgewiesen.

I.5. Gegen diesen Berufungsbescheid richtet sich die Beschwerde von A M S (vertreten durch Rechtsanwalt Dr. W F). Der in der Beschwerde enthaltene Verhandlungsantrag wurde mit Eingabe vom 29.3.2018 zurückgezogen.

I.6. Der unter Punkten I.1. bis I.5. dargestellte Verfahrensgang (= festgestellte Sachverhalt) ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorliegenden Unterlagen.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

II.1. Gemäß § 93 Abs. 2 BAO ist jeder Bescheid ausdrücklich als solcher zu bezeichnen, hat den Spruch zu enthalten und in diesem die Person zu nennen, an die er ergeht.

II.2. Das Schreiben vom 29.6.2017 enthält die ausdrückliche Bezeichnung als „Bescheid“ nicht. Als Adressat dieses Schreibens wird ausdrücklich Dr. W F angeführt, ein Hinweis auf ein zu A M S bestehendes Vertretungsverhältnis ist dem Schreiben vom 29.6.2017 nicht entnehmen. Dieses Schreiben ist nach der

Grußformel „Mit freundlichen Grüßen“ von der Bürgermeisterin unterfertigt, wobei anders als etwa bei angefochtenen Bescheid („Für den Gemeinderat“) kein Hinweis auf den Gemeindevorstand in Zusammenhang mit der Unterfertigung vorhanden ist. Eine Rechtsmittelbelehrung enthält das Schreiben vom 29.6.2017 ebenfalls nicht. Auch sonst kann ausgehend vom festgestellten Wortlaut dieses Schreibens nach Ansicht des erkennenden Landesveraltungsgerichtes das Schreiben vom 29.6.2017 (zumindest auch) so verstanden werden, dass die Bürgermeisterin Rechtsanwalt Dr. W F bloß über den Inhalt eines Beschlusses des Gemeindevorstandes informiert.

II.3. Nach der Rsp des VwGH muss an eine behördliche Erledigung, die nicht ausdrücklich als Bescheid bezeichnet ist, hinsichtlich der Wertung als Bescheid nach ihrem Inhalt ein strenger Maßstab angelegt werden und es kommt bei Zweifeln über den Bescheidcharakter dem Formerfordernis des § 93 Abs. 2 BAO, wonach jeder Bescheid ausdrücklich als solcher zu bezeichnen ist, ausschlaggebende Bedeutung zu (vgl. Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz, BAO^3 § 93 E 14 und E 15). Unter Zugrundelegung dieser Rsp ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes das Schreiben vom 29.6.2017 nicht als ein an A M S gerichteter Bescheid anzusehen, zumal dieses Schreiben die ausdrückliche Bezeichnung als „Bescheid“ nicht enthält, das Schreiben nach der Grußformel „Mit freundlichen Grüßen“ von der Bürgermeisterin ohne Hinweis auf den Gemeindevorstand unterfertigt ist, das Schreiben keine Rechtsmittelbelehrung enthält und das Schreiben nach seinem Wortlaut (zumindest auch) so verstanden werden kann, dass die Bürgermeisterin Rechtsanwalt Dr. W F bloß über den Inhalt eines Beschlusses des Gemeindevorstandes informiert. Die Berufung von A M S (vertreten durch Rechtsanwalt Dr. W F) ist daher insofern mangels Berufungsgegenstand zurückzuweisen.

II.4. Im Übrigen vermag ein Bescheid gegen Personen, die nicht als Bescheid-adressaten genannt sind, keine Wirkung zu entfalten (Ellinger/Iro/Kramer/ Sutter/Urtz, BAO^3 § 93 E 90). Das gegenständliche Schreiben vom 29.6.2017 ist ausdrücklich (nur) an Dr. W F adressiert, dieser wird auch in der Anrede angesprochen. Ein Hinweis auf ein zu A M S bestehendes Vertretungsverhältnis ist dem Schreiben vom 29.6.2017 nicht entnehmen, sodass die Berufung von A M S (vertreten durch Dr. W F) auch insofern zurückzuweisen ist (vgl. VwGH 11.8.1993, VwGH 93/13/0131).

II.5. Es ist daher spruchgemäß die angefochtene Entscheidung dahingehend zu abzuändern, dass die Berufung von A M S (vertreten durch Dr. W F) zurückgewiesen wird.

III. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG

grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung steht im Einklang mit der Rsp des VwGH (vgl. etwa die bei Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz, BAO[3], angeführten Entscheidungen) und es ist die Frage, wie das Schreiben vom 29.6.2017 zu verstehen ist, anhand der konkreten Umstände bzw. Formulierung des vorliegenden Einzelfalls zu beurteilen, sodass dieser Beurteilung keine Bedeutung über den Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger